Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Plakatierungen im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein (Sondernutzungssatzung)

Stand 01.04 .2026

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Betrag in Euro
1	**Anbieten von Waren und Leistungen, Verkaufswagen**	
1.1	Verkaufsstände, -kioske, -wagen, Infomobile • vorübergehend – je Kalendertag	 12,00
1.2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (z. B. Gaststätten) auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden • monatlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche	 2,00
1.3	Warenauslagen • monatlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche	 1,00
2	**Plakatierungen, Informationsstände, Litfaßsäulen**	
2.1	Plakatwerbung (gewerbliche Zwecke), 10 Stück bis DIN A0 • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr	 3,00 30,00
2.2	Plakatwerbung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Kirchen oder Schulen sowie von Stadt- und Gemeindeverwaltungen, 10 Stück bis DIN A0 (maximal 28 Tage)	gebührenfrei
2.3	Plakatwerbung – Wahlwerbung von Parteien, politischen Vereinigungen sowie Personen, die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur Wahl antreten (maximal 6 Wochen vor der Wahl)	gebührenfrei
2.4	Informationsstände jeglicher Art • vorübergehend – je Kalendertag	 20,00
2.5	Informationsstände zum Zwecke von Wahlkämpfen (maximal 8 Wochen vor dem Wahltag)	gebührenfrei
2.6	Litfaßsäulen je Stück • dauerhaft – monatlich	 15,00
3	**Hinweis- und Werbeanlagen**	
3.1	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m² (DIN A1) • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr • dauerhaft – monatlich	 0,50 10,00 30,00
3.2	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über 0,6 m² • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr • dauerhaft – monatlich	 0,50 10,00 30,00
3.3	Werbeschilder (Kundenstopper) • vorübergehend – je Kalendertag • dauerhaft – monatlich	 2,00 40,00

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Betrag in Euro
4	**Abstellen von Sammelbehältern (Altkleider-/Schuhcontainer)**	
4.1	gewerbliche Sammelbehälter je Container • dauerhaft – monatlich	15,00
4.2	gemeinnützige Sammelbehälter (mit Nachweis)	gebührenfrei
5	**Sonstige Sondernutzungen**	
5.1	Sondernutzung auf bewirtschafteten Park- und Stellplätzen • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr	5,00 20,00
6	**Verwaltungsgebühren**	
6.1	Verwaltungsgebühren werden nach § 12 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung festgelegt.	10,00 – 30,00

Verkehrsrechtliche Anordnungen / Maßnahmen im Straßenverkehr (s. n. Beispiele) werden von der Ordnungsbehörde Biebesheim am Rhein / Stockstadt am Rhein, mit Sitz in der Gemeinde Biebesheim am Rhein, genehmigt. Daher muss die Antragstellung für die Sondernutzungen dort erfolgen.		
	Beispiele:	Die Gebühren werden nach dem gültigen Gebührenverzeichnis der Ordnungsbehörde Biebesheim am Rhein / Stockstadt am Rhein erhoben.
1	Erlaubnis zur Errichtung einer Straßensperrung	
2	Anfertigung von Beschilderungsplänen	
3	Veranstaltungen, Straßenfeste	
4	Umzüge, Kerb, Fastnacht	
5	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO / Befahren gesperrter Straßen/Wege	
6	Parkerleichterung für Handwerker, Handelsvertreter	